



This text is a preprint of:

Ralph Christensen/Michael Sokolowski, Recht als Einsatz im semantischen Kampf, in: Ekkehard Felder (Hrsg.), Semantische Kämpfe. Macht und Sprache in den Wissenschaften, de Gruyter, Berlin/New York 2006, S. 353 – S. 373.

All rights reserved.

This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph/Sokolowski, Michael (2006): "Recht als Einsatz im semantischen Kampf" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (originally published in: Ekkehard Felder (Hrsg.), Semantische Kämpfe. Macht und Sprache in den Wissenschaften, de Gruyter, Berlin/New York (2006): S. 353 – S. 373.)

RALPH CHRISTENSEN, MICHAEL SOKOLOWSKI

Recht als Einsatz im semantischen Kampf¹

'Zweiundvierzig'

„Sprache, liebe Freunde, ist nicht nur ein Mittel der Kommunikation. Wie die Auseinandersetzung mit der Linken zeigt, ist Sprache auch ein wichtiges Mittel der Strategie. Was sich heute in unserem Land vollzieht, ist eine Revolution neuer Art. Es ist die Revolution der Gesellschaft durch Sprache. Die gewaltsame Besetzung der Zitadellen staatlicher Macht ist nicht länger Voraussetzung für eine revolutionäre Umwälzung staatlicher Ordnung. *Revolutionen finden heute auf eine andere Weise statt. Statt der Gebäude der Regierungen werden Begriffe besetzt, mit denen sie regiert*, die Begriffe, mit denen wir unsere staatliche Ordnung, unsere Rechte und Pflichten und unsere Institutionen beschreiben. Die moderne Revolution besetzt sie mit Inhalten, die es unmöglich machen in ihnen zu leben.“² „Die politische Auseinandersetzung wird zur Zeit wesentlich von dem Kampf um die politischen Begriffe bestimmt.“

Diese Äußerung KURT BIEDENKOPFS leitete ein, was 1973 als der „semantische Krieg“ bezeichnet wurde. Inzwischen ist dieser Kampf um die Begriffe selber Gegenstand von Auseinandersetzungen geworden: Denn allzu viele nahmen

¹* Eine englische Fassung wurde unter dem Titel "Law as at Stake in semantic Struggles" auf dem 8. Internationalen Kongress der DGS in Sao Paulo vorgetragen.

²BIEDENKOPF (1973), S. 191. Siehe in Aufsatzform auch BIEDENKOPF 1(975), S. 191.

diesen Kampf - das bewusste werbetechnische Einsetzen von Sprachinstrumenten - nicht allzu ernst, sondern gingen verständnisbereit auf die Inhalte ein.“³

An alledem hat sich für den öffentlichen Sprachgebrauch in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Beginn der 70er Jahre nichts geändert, an den uns diese beiden Äußerungen noch einmal zurückversetzen. Weder daran, dass der Begriffskampf bestimmendes Moment öffentlicher Debatten und Kontroversen ist. Noch daran, dass es Teil dieser Debatten ist, die sprachlichen Auseinandersetzungen als einen förmlichen Kampf zu thematisieren. Zumeist mit jenem vorwurfsvollen Ton, der aus der zweiten Äußerung deutlich herauszuhören ist. Mit dem Vorwurf nämlich, sich damit aufs Persönliche zu verlegen statt sich auf die anstehende Sache zu konzentrieren, bloß Worte zu wechseln statt die notwendigen Taten sprechen zu lassen, kurzum „Semantik statt Politik“⁴ zu betreiben. Damit verlagert sich das Angriffsziel von der Sache auf die Person.

1. Politische Semantik

In den 70er Jahren wuchs sich der Kampf um Macht zu einem „Kampf um Begriffe“ aus, den nicht nur die Parteipolitiker selbst aufnahmen, sondern in den sich eine ganze Phalanx ihnen zuarbeitender Publizisten und Intellektuelle engagierte.⁵ Beide Äußerungen stehen zugleich für die Wendung in eine „Politik als Sprachkampf“, die die Auseinandersetzung durch den Einsatz einer Reflexion auf Sprache in ihrer Bedeutung für Politik und Gesellschaft nimmt. Sie stehen beispielgebend ein für die Fortsetzung des politischen Kampfs mit den Mitteln sprachkritischer und -theoretischer, bis hin zu dem sprachphilosophischer Argumentationen. Die sprachkritischen und theoretischen Argumente der Kombattanten mochten dabei teilweise eher dem Eifer des semantischen Gefechts verpflichtet⁶ und von recht zweifelhaftem Aussagewert gewesen sein. Als schlagkräftig und effizient indes erwiesen sie sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, für die konservative Seite allemal, von der die „semantische Offensive“ ausgegangen war.

So konnte KURT BIEDENKOPF als damaliger Generalsekretär und in dieser Funktion mithin „Chef des Stabes“ seiner Partei, aus dessen Rede vor dem Hamburger Parteitag der CDU im Jahre 1973 die erste Äußerung stammt, bereits auf dem folgenden Parteitag des Jahres 1975 Erfolg auf der ganzen Linie vermelden:

„Eines der Hauptziele, die wir uns für die Arbeit nach dem Hamburger Parteitag gestellt hatten, war die Wiedergewinnung der Initiative in der Auseinandersetzung um die zentralen politischen Begriffe. Wir können heute feststellen: Dieses Ziel ist im wesentlichen erreicht

³DUVE (1976), S. 7.

⁴Dazu auch noch einmal EPPLER (1992), S. 115 ff.

⁵Als Anschauungsmaterial für die seinerzeit offensive „rechte“, konservative Seite siehe die Beiträge in KALTENBRUNNER (1975). Eine Darstellung aus linguistischer Sicht geben BEHRENS ET AL. (1982).

⁶Dafür mögen hier nur Aufsatztitel stehen, wie KUHN (1975): *Die Despotie der Wörter. Wie man mit der Sprache die Freiheit überwältigen kann.* Oder DIETZ (1975): *Rote Semantik.*

worden. In der Auseinandersetzung um die politischen Begriffe waren wir erfolgreich. Wir haben wichtige Begriffe für uns besetzt und neue, für die Beschreibung politischer Ziele wichtige Begriffe hinzugefügt.“⁷

Was BIEDENKOPF hier als Erfolg verbucht erinnert nicht von ungefähr an das Streben nach kultureller Hegemonie im ideologischen Stellungskrieg, das sich schon ANTONIO GRAMSCI als Grundzug der Politik entwickelt moderner Zivilgesellschaften ausgemacht hatte.⁸ Daran erinnert auch der politische Gegner, wenn er als „Überzeugung von Gramsci bis Biedenkopf“ konstatiert:

„wer die Sprache beherrscht, hat auch Macht über Motive von Menschen - und ihr politisches Votum.“⁹ Biedenkopf selbst deutet dies im weiteren Verlauf der zuletzt zitierten Rede an, wenn er die Besorgnis äußert, „dass wir das mühsam eroberte Terrain im Bereich der politischen Begriffe und ihrer Inhalte wieder preisgeben und damit den Vorteil verlieren, den wir in der Sachauseinandersetzung gewonnen haben.“¹⁰

„Politische Semantik“ zielt ab auf die Beherrschung des Feldes öffentlicher Rede. Sie wird von der Einsicht getragen, dass es für die Politik unverzichtbar ist, „ihre Ziele in zentralen Begriffen darzulegen und mit ihnen um Zustimmung zu werben. Die Bedeutungen dieser Begriffe unterliegen einem ständigen Wandel, sie orientieren sich an gegebenen Lagen, bringen diese auf einen begrifflichen Nenner und werden so zu Etiketten, die mit politischen Situationen und Zielen verschmelzen.“ Wobei es nie nur auf den einzelnen Begriff ankommt, sondern auf das ganze „Netz“ und „Begriffssystem“, in das er verflochten ist.

„Denn die zentralen Begriffe der Politik weisen sich gegenseitig Bedeutungen zu, und sie stehen in einem jeweiligen politischen Zusammenhang.“

In der Doppelung von Programmatik und Performanz¹¹ geht politische Semantik folglich

„auf Durchsetzung oder Bekämpfung bestimmter Wortprägungen, auf Verschieben oder Stabilisieren von Bedeutungen, auf Knüpfen oder Zerreißen ganzer Begriffsnetze und schließlich auf die Anpassung

⁷BIEDENKOPF (1975) über *die Politik der Union*.

⁸Siehe GRAMSCI (1967), S. 282 ff.

⁹GLOTZ (1985), S. 102 Unmittelbar zu dem hier an den Anfang gestellten Redeausschnitt S. 108 f. PETER GLOTZ war zeitweise Bundesgeschäftsführer der SPD und wird zuweilen gern als „Vordenker“ seiner Partei apostrophiert.

¹⁰BIEDENKOPF (1975), S. 8.

¹¹Dazu und als Spiel geradezu damit das Vorwort KLEIN (1989). Verkörpert geradezu wird diese Doppelbödigkeit von Semantik als Analyse und als Praxis zugleich etwa auch von dem gerade zitierte WOLFGANG BERGSDORF. Als Politologe hat der sich schon früh wissenschaftlich mit dem politischen Sprachgebrauch, und politischer Terminologie befaßt, und zugleich als Mitglied im engsten Beraterkreis HELMUT KOHLS Einfluss auf die Strategie und Öffentlichkeitsarbeit der CDU genommen. Siehe etwa zu ersterem BERGSDORF (1978). Zum Thema hier im engeren der Aufsatz BERGSDORF (1991), in dem er sich der Nachzeichnung „terminologische(r) Gefechtslage(n)“ (29) widmet.

verbal-kommunikativer Strategien an die Entwicklung der Medien - und das alles nicht um der Sprache als ästhetisches oder grammatisches Phänomen willen, sondern zur Beeinflussung der mit der Sprache unauflöslich verknüpften politischen Einstellungen und ideologischen ‚Weltbilder‘.“¹²

Das performative Element wird von dem an der Debatte beteiligten Philosophen HERMANN LÜBBE als Kampf begriffen:

„Unsere politische Wirklichkeit ist die tatsächlicher politischer Alternativen und politischer Spannungszustände, und in Beziehung auf sie bleibt politisches Handeln so deutlich und scharf wie die realen Gegensätze oder Freund-Feind-Gruppierungen, die ihnen zugrunde liegen. Entsprechend behält auch die politische Sprache hier unübersehbar Kontur. Die Wortwahl wird subtil, und der Kampf gegen den politischen Gegner wird nicht zuletzt geführt als Kampf gegen seinen politischen Sprachgebrauch.“¹³

Diese Äußerungen im Reflex auf die Praxis politischer Semantik machen ausdrücklich, was in den „großen“ gesellschaftlichen Debatten Motor der Entwicklung und des Wandels öffentlichen Sprachgebrauchs ist. Wegen dieses performativen Elements wurde sowohl in der Linguistik wie auch in der Geschichtswissenschaft der Begriff des semantischen Kampfes entwickelt.¹⁴

2. *Semantische Kämpfe*

„Semantische Kämpfe“ gelten¹⁵ dem Vokabular öffentlicher Rede und Argumentation. Sie gelten den Worten in ihrer Bedeutung als Mittel solcher Rede. Allerdings sind semantische Kämpfe alles andere als lediglich der „Streit um Worte“, als der sie geführt werden müssen. Es geht den Kontrahenten um substantiell weitaus mehr als

„nur um Worte (oder Wörter)“. Und ihr Kampf darum kann nur „dadurch verstanden und erklärt werden, dass man begreift, (...) dass dieses Mehr der eigentliche Inhalt der Auseinandersetzung ist, ohne

¹²KLEIN (1989), S. VII.

¹³LÜBBE (1982). In dem Sammelband HERINGER (1982) ist der Aufsatz in die Abteilung der „Grundlagen“ der „politischen Sprachkritik“ eingereiht und nicht etwa in die der Beispiele ihrer Praxis als Politik in „den 70ern“. Als deren Teil erschien LÜBBES Aufsatz in der Sammlung KALTENBRUNNER (1975).

¹⁴Siehe KOSELLECK (1979, urspr. 1972), S. 113: „Der semantische Kampf, um politische oder soziale Positionen zu definieren und kraft der Definitionen aufrecht zu erhalten oder durchzusetzen, gehört freilich zu allen Krisenzeiten, die wir durch Schriftquellen kennen.“ HANNAPPEL / MELENK (1979), S. 341 merken denn auch zur Rede vom „semantischen Krieg“ in der zweiten, hier eingangs zitierten Äußerung an: „Es empfiehlt sich, immer auch in den „Geschichtlichen Grundbegriffen“ nachzulesen, damit man die Neuartigkeit des Krieges nicht überschätzt.“ Siehe dann auch HANNAPPEL / MELENK (1979), S. 207 ff. zu den „Begriffsstrategien“ nicht nur in dem engeren, angesprochenen Rahmen. Das erwähnte Wörterbuch als BRUNNER ET AL. (1972). Reichhaltiges Anschauungsmaterial dafür bietet der Band STÖTZEL ET AL. (1995). Zum linguistischen Begriff des semantischen Kampfes KELLER (1977), S. 24.

¹⁵Dazu KLEIN (1989).

dass es jedoch möglich wäre, diesen Inhalt von den Wortbedeutungen zu trennen.“¹⁶

Semantische Kämpfe entzünden sich „am Konflikt darüber, welche Bedeutung einem in Rede stehenden Ausdruck zu kommen soll.“ Und zwar in jeder Hinsicht. Semantische Kämpfe entzünden sich ebenso an „Konflikten über die Angemessenheit der Bezeichnung für einen Problemverhalt“, wie sie ihren Zündstoff etwa immer wieder in „Konflikten über implizite Unterstellungen, über umstrittene Konnotationen“¹⁷ finden. Und in diesen Bedeutungs- und Bezeichnungskonflikten erschöpfen sie sich nicht.

„Semantisch“ sind solche Auseinandersetzungen darin, dass sie auf die den öffentlichen Sprachgebrauch leitende und tragende „Terminologie“¹⁸ ausgehen. Die Öffentlichkeit kann dabei sehr präzise definiert sein. Sie mag sich etwa auf den von den Wänden eines Gerichtssaals umschlossenen, eminent „sozialen Raum“¹⁹ beschränken. Immer zielt die Auseinandersetzung auf die Terminologie, die der Rede ihre Bahnen vorzeichnet. Semantisch zielt die Auseinandersetzung auf jene Terminologie in dem gleichfalls denkbar weitesten Sinne eines Fundus an Nominationen, Klassifikationen und Kategorisierungen²⁰, auf die sich die Debatte jeweils verlegt um zu sagen, was in ihr „Sache ist“, was dafür „von Bedeutung ist“ und „Sinn macht“, und was damit für alle Beteiligten, oft auch für viele über deren engeren Kreis hinaus, und manchmal sogar für alle, „auf dem Spiel steht“.²¹ Und das sind von daher zugleich all die sprachlichen Arrangements und symbolischen Ordnungen, auf die ein jeder festgelegt ist, der in der Debatte ernst genommen werden will. Sie „terminieren“ so in der Tat den Sprachgebrauch, indem sie der Debatte die Grenzen ihres Sinn ziehen dort, wo ihm ohne dies keine gezogen sind²². Über diese Grenzen zu verfügen ist denn auch der Einsatz, der in den „Auseinandersetzungen um die Bedeutung eines Ausdrucks im weitesten Sinne“ als deren Anlass, Preis und Wert wiederum selbst auf dem Spiel steht. Und der Debatte die Grenzen ihres Sinns durch den eigenen Sprachgebrauch zu verfügen ist der Gewinn, den sie verspricht.

Förmlich zum „Kampf“ wird die Auseinandersetzung dann, wenn dieser Gewinn durch den Sieg über die Konkurrenz errungen werden soll. „Kämpfe um Wörter und Bedeutungen werden als Konkurrenzkämpfe ausgetragen.“²³ In ihnen gilt es jeden Anspruch aus dem Feld zu schlagen, der sich dem des eigenen Sprachgebrauchs entgegenstellt. Es geht nach der Logik des Triumphs über den anderen

¹⁶WIMMER (1977), S. 24.

¹⁷STÖTZEL (1990), S. 45, Fn. 1.

¹⁸Für den engeren Bereich der Politik hier durchaus BERGSDORF (1983).

¹⁹Zum Begriff BOURDIEU (1985), S. 7 ff.

²⁰BOURDIEU (1985), S. 35. Ähnlich auch STRAUSS (1974), S. 13 ff.

²¹Entsprechend unterscheidet KLEIN (1989), S. 17 als „Typen des Kampfs um Wörter“ die „Bezeichnungskonkurrenz, deskriptive Bedeutungskonkurrenz“ und die „deontische Bedeutungskonkurrenz“.

²²Siehe allgemein WITTGENSTEIN (1984). Band 1, §§ 68 f.

²³Vgl. KLEIN (1989), S. 17. In der Durchführung dieses Gedankens weitaus schärfer und profiliert die Überlegungen PIERRE BOURDIEU dazu. Eine zusammenfassende Darstellung gibt SCHWINGEL (1973), S. 85 ff.

darum²⁴ den eigenen Sprachgebrauch allein in den Stand der Terminologie zu setzen. In den Stand jener Terminologie, die in der Debatte über Sinn und Unsinn entscheidet. In der Terminologie liegt die „Gewalt von Bedeutung“²⁵ als Maßstab, an dem sich bemisst, wer in der Auseinandersetzung um die Sache etwas zu sagen hat, und wer nicht. Wessen Behauptungen Anerkennung verdienen, und wer nichts weiter von sich gibt als nur leere Worte, soziales Geräusch allenfalls, mit dem geringsten aller denkbaren Werte an Beachtung, dem des störenden, abzustellenden Rauschens.

„Der Witz (...) eines solchen semantischen Kampfes besteht darin, die Verwendung eines Ausdrucks im öffentlichen Sprachgebrauch durchzusetzen, an den eine bestimmte Haltung (...) semantisch gebunden ist.“²⁶

Und zu ergänzen ist gleich, dass das natürlich vor allem dann gilt, wenn unterschiedlich Verwendungsweisen ein und desselben Ausdrucks dafür in Frage kommen. Semantische Kämpfe werden in aller Schärfe darum geführt, von welcher Bedeutung ein Ausdruck für jeden zu sein hat, der sich in der Debatte zu Wort zu melden gedenkt. Sie werden nicht um die Richtigkeit des Sprachgebrauchs geführt sondern um ihr.

Entsprechend geht es den Kontrahenten im semantischen Kampf darum, ihre eigenen Erklärungen²⁷ zur Bedeutung eines Ausdrucks als einzige „Erklärung der Bedeutung“ durchzusetzen. „Lasst uns nicht vergessen“, so WITGENSTEIN,

„dass ein Wort keine Bedeutung hat, die ihm gleichsam von einer von uns unabhängigen Macht gegeben wurde, so dass man eine Art wissenschaftlicher Untersuchung anstellen könnte, um herauszufinden, was das Wort *wirklich* bedeutet. Ein Wort hat die Bedeutung, die ihm jemand gegeben hat.“²⁸

Im semantischen Kampf setzen die Kontrahenten alles daran, dann selbst nicht einfach nur irgend jemand, sondern allein derjenige zu sein, der den Worten ihre Bedeutung gibt. Sie setzen alles daran, durch den eigenen Sprachgebrauch allein zu bestimmen, von welcher Bedeutung ein Ausdruck für die Auseinandersetzung wirklich ist. Und sie wollen so, dass es allein in ihrer Macht steht, welche Bedeutung ein Wort hat. Damit aber scheint der semantische Kampf als Praxis nichts ferner zu sein als jenen Verfahren, in denen aus dem Gesetz zur Entscheidung sozialer Konflikte Recht gewonnen werden soll. Kommt es auf den Rechtsstreit, so hat aller Kampf der Kontrahenten um Sprache in ihrer Bedeutung für ihren

²⁴Siehe grundsätzlich SERRES (1981), S. 339: „Die Logik des Kampfes ist die der Entscheidung: Man schlägt zu, man schneidet, man säbelt nieder.“

²⁵Dazu CHRISTENSEN, (1995) Und daran eben mag RIMBAUDS Wort davon erinnern, daß der „combat spirituel est aussi brutal que le bataille d’homme“. Dazu MÜLLER (1990), S. 198 f.

²⁶KELLER (1977), S. 28.

²⁷Siehe dann auch für die konstativ/deklarative Doppelbödigkeit von solcherlei „Erklärungen“ WITGENSTEIN (1984), Band 2, § 14 zum inneren Zusammenhang von Beschreibung und Vorschrift.

²⁸WITGENSTEIN (1984), Band 5, 52.

Konflikt in der Sache zu ruhen, um dem Gesetzeswort das ihm geschuldete Gehör zu schenken. Und es zählt allein das Gesetz.

3. Die Frage, was das Gesetz sagt

Man muss nicht Positivist sein, um die Gesetzesbindung als Garantie auch nur eines „Minimums“ an Rechtsstaatlichkeit juristischer Konfliktlösungen anzuerkennen²⁹. Gerade diese Bindung unterscheidet Recht von Willkür. Wenn dies Positivismus ist, so hat, wie man meinen sollte alle guten Juristen Positivisten sein. Und sie sind es in der Regel auch in dem besonderen Sinn, dass sie davon ausgehen, sich als praktische Entscheidungsträger bei der Produktion von Entscheidungs- oder Begründungstexten zur Erzeugung von Recht an die Zeichenketten halten zu müssen, die ihnen der demokratisch legitimierte Gesetzgeber geliefert hat.³⁰ Recht ist an das Gesetz gebunden, an den Normtext. Und man braucht sich dafür nicht einmal auf die kontinentaleuropäische Tradition kodifizierten Rechts zu beziehen. Auch Präzedenzen vermögen nur in verbindlicher Vertextung ihre Rolle zu spielen und ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Und sie werfen, was ihre Bedeutung angeht, damit in die gleichen Probleme auf wie die Kodifizierungen im engeren Sinne. Der Text des Rechts, das „Gesetzeswort“, jedenfalls setzt den Rahmen, in dem ein jeder Anspruch auf Recht überhaupt erst als ein solcher auftreten können. Es steckt das Feld ab, auf dem die Bürger ihren Anspruch darauf dann auch als ihr ureigenes Recht behaupten können. Und mit den Verfahren zur Entscheidung solcher Ansprüche sind auch die Bahnen vorgezeichnet, auf denen um Recht zu kämpfen ist

Damit kann auch der Einsatz präzisiert werden, um den es bei der Rechtserzeugung geht. Die Bedeutung des Gesetzes als Recht liegt in nichts anderem als in all den Erklärungen die zu seiner Bedeutung beigebracht werden. Auch die Bedeutung des Normtextes, des „Gesetzeswortes“ ist, was die Erklärungen zur Bedeutung des Normtextes erklären. Und zwar all die Erklärungen, die die Parteien in eigener Sache mit dem Anspruch auf eine rechtliche Entscheidung zu ihren Gunsten abgeben. Aber auch all die Erklärungen der Bedeutung des Normtextes als Recht, die durch die amtliche Entscheidung darüber abgegeben wird.

Das „Gesetz“ ist von daher immer erst akut zu produzieren. Es muss erst zum Text einer Norm fortgeschrieben werden. Und es muss überhaupt erst aktuell in diesem „Moment von Bedeutung“ vor den Fall gesetzt werden eben als leitenden Satz, als „Schiene“, auf die der Fall zu bringen und in den Urteilspruch überzuleiten ist. Damit wird nicht etwa nur das Gesetzeswort in seiner ihm schon substantiell eigenen Aussage aktualisiert. Gesetze werden in keinerlei Sinn „nur angewendet“. Sie sind immer erst in die entscheidende Norm für den Fall umzuwenden. Zu meinen es werde dabei lediglich interpretativ eine Bedeutung festgestellt, die der Gesetzestext schon irgendwie bei sich „hat“,

²⁹Eingehend zum Problem eines scheinbar unumgänglichen Minimalgehalt an Positivismus in der Rechtstheorie BROEKMAN 1985: 349 ff.

³⁰Zu solchem Rechtsgeltungspositivismus wie überhaupt zu Einzelheiten der folgenden Ausführungen MÜLLER / CHRISTENSEN / SOKOLOWSKI (1997).

oder gar zu meinen, es werde lediglich erkannt, was „hinter“ den Worten des Gesetzes steckt und zwischen seinen Zeilen „verborgen“ ist, heißt die Semantik der Rechtserzeugung auf den Kopf zu stellen.

4. „Kampf ums Recht im Raum der Sprache“³¹

Seine „Bedeutung“ gewinnt das Gesetz als „Angriffspunkt“ der Entscheidung über die Semantisierungen, in denen die Parteien das Gesetz für sich einzunehmen suchen. Vor Gericht sind die Interpretationen des Gesetzestextes Strategie. Sie sind strategisches Handeln, abgestellt auf die Durchsetzung der jeweiligen Rechtsversion. In den sprachlichen Schlägen, die sie zur Konfigurierung des Falls gegen den Gegner austeilt, in den Schnitten, die sie zum Ausschluss von Widerworten setzt und in den wechselseitig begrifflichen Enteignungen von Text, die sie für dessen Positionierung als Ausdruck von Recht vornimmt, ist die juristische Strategie³² der Logik des Kampfes unterworfen. Das gleiche gilt für ihr Ziel, den Gewinn an Recht aus der Entscheidung über die Bedeutung des Gesetzestextes zu ziehen, der Logik des Kampfes unterworfen. Im rechtsstaatlichen Verfahren ist solche Entscheidung allerdings nicht mehr dem bloßen Spiel der Kräfte in verbaler Attacke und Gegenattacke überlassen. Vielmehr ist der semantische Kampf im Verfahren eingehegt.

Für die Parteien geht es in der gerichtlichen Auseinandersetzung nicht darum, ihr Recht zu finden. Das „haben“ sie längst. Sie haben es sich vor ihrem Erscheinen vor den Schranken des Gerichts schon herausgenommen. „Ihr Recht“ steht für sie gar nicht mehr zur Debatte, sondern es soll ihnen in aller Form verbrieft werden. Ihrer Sache soll dort zum Durchbruch verholfen werden, wo ihnen die Staatsgewalt einen umstandsloseren Weg verwehrt, oder wo es ihnen erfolgversprechender erscheint, sich mit der Amtlichkeit ihres Rechts einen Revers auf den Einsatz staatlicher Gewalt ausstellen zu lassen.

Damit ist „Recht“ für die Parteien kein Selbstzweck. Es ist ihnen nicht einmal ein eigener Zweck über den „eigentlichen“ ihres Kampfes um die strittige Sache hinaus. Das Recht, in dessen Formalitäten sich der Kampf vor Gericht fasst und in dessen Termen er sich ausbuchstabiert, ist ihnen überhaupt nicht Zweck der Übung. „Recht“ als Prämie ihrer Manöver im Gerichtssaal ist den Kontrahenten vor allem das Mittel dafür, den Kampf in eigener Sache siegreich zu bestehen. „Recht“ ist für die Parteien der Weg, durch die gegenseitige Demontage ihrer Äußerungen, durch die gegenseitige Delegitimierung ihres Handelns und durch die gegenseitige Diskreditierung als Akteure einander in eine Lage zu manövrieren, in der ihr Wort in der Sache schlicht nichts mehr gilt, in der sie so buchstäblich der Worte „beraubt“ und „sprachlos“ sind. „Recht“ als Rhetorik wird von den

³¹Vgl. dann so umgekehrt zur Definition von Politik FRESE (1972), S. 105.

³²„Strategie“ hier im Sinn der diskursiven Strategien nach FOUCAULT. Die „beziehen sich auf die Diskursobjekte, Äußerungsformen, Begriffsmanipulation: im ersten Fall stellen sie die verschiedenen Weisen dar, die Objekte abzuhandeln; im zweiten Fall stellen sie die verschiedenen Weisen dar, über Äußerungsformen zu verfügen; im dritten Fall stellen sie die verschiedenen Weisen dar, die Begriffe zu manipulieren; in jedem Fall handelt es sich um *regulierte* Weisen, Diskursmöglichkeiten anzuwenden.“ KREMER-MARIETTI (1976), S. 155.

Kontrahenten vor Gericht zum Mittel dafür gemacht, einander in eine Lage zu bringen, in der sie als Sprecher in eigener Sache nichts mehr zu gewinnen haben, um damit einander „außer Gefecht“ zu setzen. Und so ist schließlich „Recht“ als Prämie ihrer Anstrengung im Verfahren das Instrument dafür, die Staatsgewalt für sich einzunehmen, indem vom anderen nichts bleibt als das geschlagene Opfer.

Um gegen die Ansprüche der Parteien auf das Gesetzeswort den ihm gebührenden Platz als Herr des Verfahrens einnehmen zu können, muss sich der Richter erst den dafür nötigen Raum schaffen. Er muss den Normtext von den konkurrierenden Ansprüchen der Parteien im Weg einer negativen Semantik frei räumen. Zu Beginn des Rechtsstreits sieht sich der Richter mit einer semantisch gesetzgeberischen Gewalt der Parteien konfrontiert, die sich der Bedeutung des Gesetzeswortes bereits bemächtigt hat. Dagegen hat der Richter sich Zug um Zug in der ihm von Amts wegen übertragenen Gewalt über den Normtext selbst erst einmal durchzusetzen und auch zu behaupten. Denn sie sind Subjekte des Verfahrens und ihre Argumente müssen im Hinblick auf die Begründung ernst genommen werden.

Der Richter kann die Entscheidung auch nicht verweigern³³. Die Polarität³⁴ des Anspruchs der Parteien auf das ungeteilt und unangefochten Ganze der Berechtigung macht eine Entscheidung unausweichlich. Damit der Richter sie indes zu seiner Entscheidung über das Recht machen kann, muss er die Bedeutungserklärungen der Parteien vom Normtext trennen. Die Semantik des Normtextes wird vom Ausgangspunkt zum Ziel und die semantischen Erklärungen der Parteien werden zum bloßen Argument. Sie werden eingestellt in die theoretische Basis eines auf die Bedeutung des Normtextes bezogenen Argumentationsvorgangs.

Schritt für Schritt unterwirft der Richter die Parteien seiner Amtsgewalt. „Neutral“ ist er dabei allein darin, dass er ihnen in gleicher Weise die Waffe einer sich jeweils ausschließenden Semantik des Normtextes entwindet und diese Waffe der Semantik unterschiedslos gegen alle Kontrahenten richtet. Im übrigen ist er alles andere als neutral. Auch er ist Kombattant im Kampf um das Recht mit den Mitteln der Sprache. Er steht nicht über der mit dem Konflikt verhandelten Sache. Er macht sie sich von Amts wegen zu eigen. „Führend“ ist der Richter in der Verhandlung des Konflikts allerdings, indem er sich mit der Macht seiner Worte zu der ausschlaggebenden Kraft einer Erzeugung von Recht profiliert; und „führend“ vor allem auch dadurch, dass so zunehmend nur noch er zur Sache spricht, während allen anderen tendenziell zunehmend Schweigen geboten wird. So „gibt“ denn der Richter im wahrsten Sinne des Wortes „das Gesetz“. Er gibt es den Parteien. Er gibt ihnen das Gesetz der Handhabung des Konfliktstoffs und derjenigen ihres Streits darum. Er gibt es ihnen dadurch, dass er sie seinem „Willen zum Gesetz“ unterwirft.³⁵

³³Zum Rechtsverweigerungsverbot z.B. MÜLLER (1995), S. 137 f.

³⁴Zum „Prinzip der Polarität“ CLAUSEWITZ (1991), S. 28 f.

³⁵Praxeologisch zum Begriff des „sich das Gesetz geben“ im Sinn der wechselseitigen „Entwaffnung“ und des gegenseitigen „Niederwerfens“ CLAUSEWITZ (1991), S. 20.

Das „Dispositiv des Rechts“ ist das des semantischen Kampfes. In ihm hat das Recht seine Praxis. Juristische Textarbeit bringt das Gesetz als Normtext zu seiner Bedeutung als Rechtsnorm und macht es damit als das Recht geltend, den zur Lösung anstehenden Konflikt zu regeln. In seiner Arbeit am Text wandelt er den rohen Stoff des amtlich gesetzten Wortlauts in das Produkt einer den Fall entscheidenden Rechtsnorm; ein Produkt im übrigen, das er sogleich wieder in Arbeit nimmt. Zur Seite des Konflikts hin nimmt der Richter seinen Text als Stoff für die Schlussfolgerung hin zur Entscheidungsnorm. Zur Seite des „Rechts als Text“³⁶ hin liefert ihm sein Erzeugnis einer Rechtsnorm sogleich wieder das Material für das Abfassen der Urteilsbegründung; er verbraucht es sozusagen für die Erzeugung von Legitimität. Recht ist in einem jeden Fall, in dem es zur Sprache kommt und zur Entscheidung ansteht, erst einmal in Arbeit zu nehmen und zu erarbeiten.³⁷ Es ist, mehr noch, immer erst förmlich zu erringen.

5. *Der Entzug des Rechts*

Es bleibt daher für das Recht jenen Schluss zu ziehen, den DONALD DAVIDSON für die Sprache gezogen hat. Es ist dies schlicht der

„Schluss, dass es so etwas wie das Recht gar nicht gibt, sofern das Recht der Vorstellung entspricht, die sich viele Rechtsphilosophen und -theoretiker von ihm gemacht haben. Daher gibt es auch nichts dergleichen, was man erkennen, beherrschen oder mit dem Text schon mit sich herumtragen könnte. Die Vorstellung, es gebe eine klar umrissene vorgegebene Bedeutung, die sich die Juristen zu eigen machen und dann auf Einzelfälle anwenden, müssen wir aufgeben. Außerdem sollten wir einen neuen Versuch machen anzugeben, wie Prinzipien und Regeln in irgendeinem wichtigen Sinne in das Recht hineinspielen³⁸; oder wir sollten, wie wir meinen, den Versuch einstellen, Licht in unsere rechtlichen Verfahren zu bringen, indem wir uns auf gegebene Regeln und Prinzipien berufen.“³⁹

Was wir tun sollten ist, immer wieder an unserem praktischen Sinn für Recht zu arbeiten, wozu dann aber auch erst gehört, dass wir uns fragen, was wir uns zur Regel machen wollen, wenn wir nicht nur vom Recht, sondern auch Recht sprechen. Denn „was es gibt“⁴⁰, das sind Rechte, verbrieft, verbürgt oder auch

³⁶Ausführlich dazu BUSSE (1992).

³⁷Zum Begriff der „Rechtsarbeit“ dann MÜLLER (1994), S. 246 ff.

³⁸Siehe dazu den allerdings nur skeptisch als Kontrastfolie zu betrachtenden Ansatz von DWORKIN (1984). Zur Kritik PATTERSON (1996), S. 71 ff.

³⁹Die paraphrasierte Schlussfolgerung DAVIDSON (1990), S. 227 lautet authentisch: „Ich ziehe den Schluß, das es so etwas wie eine Sprache gar nicht gibt, sofern eine Sprache der Vorstellung entspricht, die sich viele Philosophen und Linguisten von ihr gemacht haben. Daher gibt es auch nichts, was man lernen, beherrschen oder von Geburt an in sich tragen könnte. Die Vorstellung, es gebe eine klar umrissene gemeinsame Struktur, die sich die Sprachbenützer zu eigen machen und dann auf Einzelfälle anwenden, müssen wir aufgeben. Außerdem. Außerdem sollten wir einen neuen Versuch machen anzugeben, wie Konventionen in irgendeinem wichtigen Sinne in die Sprache hineinspielen; oder wir sollten, wie ich meine, den Versuch einstellen, Licht in unsere Kommunikationsweisen zu bringen, indem wir uns auf Konventionen berufen.“

⁴⁰Unter diesem Titel allgemein zum Problem damit QUINE (1979).

nur beansprucht. Was es gibt, das sind diejenigen, die über solche Rechte zu befinden und zu entscheiden haben. Es sind diejenigen, die für ihr Recht zu Felde ziehen und wortreich dafür streiten, im Gerichtssaal oder, wenn ihnen das aussichtslos erscheint, auch auf der Straße. Es sind diejenigen, die sich für ihre Rechte einsetzen dort, wo sie meinen, dass die ihnen versagt werden. Die damit manchmal auch für das Recht aller eintreten, und die dafür mitunter schon einmal gegen alle namens des Rechts geübte staatliche Gewalt antreten. Was es gibt, das sind vor allem und zuallererst einmal all die Praktiken und Prozeduren, durch die Recht gesetzt und Recht gesprochen wird. Es sind aber auch die Praktiken und Prozeduren, in denen Recht geschaffen wird dort, wo es bei allem Gesetz und aller Gerichtsbarkeit doch wesentlich und entscheidend an solchem Mangel. Das sind schließlich und nicht zu vergessen all die Theorien, mit denen man sich begrifflich zu machen sucht, was es mit dem Recht auf sich hat.

Und wenn man genau hinsieht, dann haben wir die beiden ersten Realitäten von Recht, auf die dabei zu rechnen ist, die Rechte und die Personen, die in den Streit darum verstrickt sind, unter der Hand bereits durch den Verweis auf die dritte charakterisiert. Durch den Verweis auf die Praktiken und Prozeduren, in denen Recht zur Sprache gebracht wird, in denen es zur Debatte steht, und denen sich Recht immer wieder erst verdankt. Wir haben für das Dasein von Rechten auf Text, Schrift und Äußerung verwiesen.. Und wir haben Rechte damit unter der Hand bereits als das Produkt von deren Ausfertigung und Verfertigung charakterisiert. Und wir haben die Personen in ihrem Dasein für das Recht durch ihr Auftreten im Prozess seiner Erzeugung⁴¹ charakterisiert sowie durch die Ambitionen, die sie dabei hegen. Nicht von ungefähr, denn Recht ist nicht gegeben, sondern eine Frage des Verfahrens. Und zwar das Amtsrecht als der „judikative und bürokratische Anteil an der Erzeugung von Recht“⁴², genauso wie ein Volksrecht, nicht nur im engeren als der „legislatorische“ Anteil an der Erzeugung von Recht.

Recht „ist“ nichts anderes denn der Einsatz, der in einer Auseinandersetzung um seinen Text auf dem Spiel steht, und es „ist“ nicht anders Recht: Recht besteht allein in dem Gewinn, der sich aus einer solchen Auseinandersetzung um den Text des Rechts. Und die wiederum gerät allein dadurch zu einem Verfahren von Recht, dass sie solchen Gewinn in Aussicht stellt, ihn durch ihren Ausgang zu garantieren vermag. Und das ist auch schon alles, was Recht an Bedeutung für sich hat. Die liegt allein in seinem praktischen Sinn, als dem Sinn eben für die auf dem Feld der Auseinandersetzung darum „zu realisierenden Einsätze und Gewinnmöglichkeiten“⁴³. Darüber hinaus gibt es nichts, und schon gar nicht so etwas wie „das Recht“, das dem Verfahren erst zu seiner wahren Bedeutung verhelfen würde. Eine Wahrheit des Rechts liegt allein darin, die Auseinandersetzung darum zu bestehen, sie für sich zu entscheiden und damit

⁴¹Zum Begriff der „Rechtserzeugung“ MÜLLER (1995), S. 268 f.

⁴²MÜLLER (1995), S. 91.

⁴³SCHWINGEL (1993), S. 53.

eine Entscheidung darüber herbeizuführen, was Recht ist.⁴⁴ Indem sich also eine Wahrheit des Rechts nicht anders denn durchsetzt, schafft sie sich immer auch erst die Tatsache, die sie konstatiert. Und was das Recht ist, ist seinem Inbegriff nach immer wesentlich im Streit.⁴⁵ Nicht nur „im großen“ gesellschaftlich politischer Debatten darum, sondern auch und gerade „im kleinen“ einer jeden Verhandlung vor Gericht und eines jeden, noch so kleinlichen Rechtshändel sonst. Und wenn das Recht eine Moral für sich haben sollte, dann allein die, auch mit der Entscheidung darüber im kleinlichsten Fall für die Frage offengehalten zu werden, was es uns seinem „Wesen“ nach sein soll.

6. *Recht oder Macht*

Wie kann man das Erzeugen von Recht noch vom Vollzug der Macht unterscheiden, wenn das Wesen des Rechts nirgends vorgegeben ist?

Das Tun der Juristen besteht darin, dass sie Rechtsbehauptungen aufstellen und diese auf eine Norm zurückführen. Die Berechtigung dieses Rückführens schöpfen sie aus den Argumentformen. Dabei fügen die Gründe und Begründungen, die für die einzelnen Rechtsbehauptungen beigebracht werden, diese in das Netz der Rechtsordnung ein und machen sie so, im Hinblick auf die Kohärenz, der Wahrheitsfrage zugänglich. Die Argumentformen verknoten die einzelnen Rechtsbehauptungen mit dem Netz des Systems. Sie erschließen Kontexte, seien diese historisch, genetisch oder systematisch, die es erlauben, die Bedeutung des jeweiligen Normtextes herauszustellen. Dieses Vorgehen vermag Wahrheit der einzelnen Rechtsbehauptungen aber auch nur solange und insoweit zu gewährleisten, als eben die Gründe und Begründungen nicht strittig werden. Mit dieser Möglichkeit ist aber in der Rechtspraxis beständig zu rechnen.

Damit muss nicht gleich auch schon die Stabilität des ganzen Netzes in Frage gestellt sein. Sie ist es jedenfalls solange nicht, solange der Streit nur um das richtige Anwenden der Argumentformen geht. Anders aber, wenn die Berechtigung der Argumentform selbst in Frage gestellt wird. Die Argumentformen erschließen Kontexte, und nichts als wiederum erst einmal nur die Behauptung dessen zeichnet sie vor allen anderen möglichen Kontexten aus wie etwa Parlamentsdebatten, und nicht Tageszeitungen oder historische Romane. Der zwischen den Argumentformen kann dementsprechend auch wieder nur ausgetragen werden. Der Rechtsstaat erfordert zwar eine Hierarchie der herangezogenen Kontexte, wonach der normtextnähere Kontext größere Wichtigkeit haben muss. Außer in dieser Forderung, vermag sich dies aber wiederum nicht zu gründen. Wenn jemand den Begriff rechtsstaatlichen Rechts in Frage stellt, dann sind wir im Zentrum des Netzes. Dieser Mittelpunkt indes, so überzeugt uns QUINE, hat letztlich nicht mehr an Unrevidierbarkeit an sich als der peripherste Satz. So mag uns also das Netz auf dem Weg der Wahrheit helfen, solange wir uns von der Peripherie auf das Zentrum zu bewegen. Einmal dort angelangt, sind wir allein auf uns gestellt. Ist der Mittelpunkt erreicht, bleibt nur der Widerstreit.

⁴⁴Ausführlich dazu PATTERSON (1996), S. 151 ff.

⁴⁵Vgl. PETERS (1991), S. 20 ff. im Anschluss an GALLIE (1955).

Die Entscheidung über den Begriff des Rechts ist nichts als eine Entscheidung. Sie kann nur gewaltförmig auf dem Weg der Negation, sprich: der Aussonderung, der Ausgrenzung und letztlich auch der Ausbürgerung aus der „Gemeinde des Rechtsförmigen“ erreicht und durchgesetzt werden. In seinem Grund kann sich Recht immer nur wieder als Praxis des Rechts schöpfen.

Recht ist aus dem Streit der Parteien erst zu schaffen. Schaffen heißt aber nicht etwas zu machen, das gerade fehlt, etwas das abwesend ist, anwesend zu machen. Das wäre nur eine Verlängerung der Präsenzmetaphysik. Recht ist weder im Gesetzestext anwesend, noch im Sprechen der Parteien, noch in der richterlichen Begründung. Recht existiert als Aufschub. Weil wir es im Text nicht finden könne, deswegen sprechen wir. Und weil wir uns im Sprechen nicht einigen können, deswegen muss entschieden werden. Aber weil auch anders entschieden werden könnte, braucht man eine Begründung. Aber weil auch diese zur Überzeugung nicht ausreicht, brauch es Rechtsmittel. Der Aufschub des Rechts endet auch nicht mit der Rechtskraft. Denn auch jetzt kann zwischen den Parteien und in der Literatur weiter gestritten werden. Trotzdem: Auch wenn das Recht nie endgültig gefunden wird, ist mit seinem Aufschub im medialen Verbund des Verfahrens etwas erreicht. Das Gefühl des Unrechts ist ein Stück weit artikuliert. Der semantische Kampf ist ein Stück weit zur Argumentation kultiviert. Und das Ergebnis liefert weiteren Streitfällen bessere Gründe.

Das Recht ist genauso wie die Bedeutung nicht gegenwärtig anwesend und damit in seinem Wesen beherrschbar. Auch durch Anstrengung kann man sein Wesen nicht fixieren. Wie können Richter aber ohne die stabilen Voraussetzungen der Präsenzmetaphysik noch verantwortungsvoll handeln und entscheiden?

Der Entzug des Rechts aus dem Gesetz in das Verfahren, von dort in die Entscheidung, ihre Begründung und die daran anschließende Kritik kann negativ begriffen werden als Ausliefern des Rechts an die Macht. Aber es kann auch positiv begriffen werden als von Regeln der Kunst geordneter Versuch die Verdinglichung der Gerechtigkeit zu verhindern. Vielleicht der Eigenwert des Rechts gerade in diesem Entzug. Ob ein Verfahren sich als Performanz der Macht oder des Rechts entwickelt, kann nicht von vornherein sicher gestellt werden. Es kann nur wahrscheinlich gemacht werden durch rechtsstaatliche Vorgaben, Entwicklung einer daran orientierten Argumentationskultur, Ausbildung der Richter, wissenschaftliche Kritik usw.

Eine Rechtserzeugungsreflexion leistet für den Richter scheinbar weniger als eine Rechtserkenntnislehre. Sie formuliert seine Verantwortung. Die Rechtserkenntnislehre dagegen begrenzt und verendlicht das, was ein Richter leisten muss, auf die einzige Aufgabe korrekter Erkenntnis. Das ist überschaubar. Andernfalls ist Verantwortung unendlich weit entfernt und gleicht einem Gespenst. Aber in diesem scheinbaren Mangel der neuen Sichtweise liegt ein Gewinn:

„Ich muss also einem Gespenst gehorchen, und die Entscheidung findet statt, während ich unter dem Gesetz oder vor dem Gesetz des anderen stehe, leidenschaftlich aktiv und passiv. (...) Und

selbstverständlich ist eine begrenzte oder endliche Verantwortung eine Unverantwortlichkeit. Sobald man durch ein bestimmendes Urteil weiß oder zu wissen glaubt, was die eigene Verantwortung ist, gibt es keine Verantwortung. Damit eine Verantwortung eine Verantwortung ist, muss man, sollte man wissen, was immer man wissen kann. Man muss versuchen, das Maximum zu wissen, doch der Moment von Verantwortung oder Entscheidung ist ein Moment des Nicht-Wissens, ein Moment jenseits des Programms. Eine Verantwortung muss unendlich sein und jenseits jeder theoretischen Gewissheit und Bestimmung.“⁴⁶

Die Rechtserzeugungsreflexion kann dem Richter seine Verantwortung nicht abnehmen. Doch kann sie helfen, das erreichbare Maximum zu wissen. Die Entscheidung verschwindet nicht in diesem Wissen; aber ohne dieses Wissen ist es keine verantwortliche Entscheidung. Jede Umsetzung des geltenden Rechts ist unvermeidbar auch dessen Verschiebung, Anreicherung, Komplizierung. Aber eine verantwortliche Umsetzung ist ein Gegenzeichnen des vom Parlament geschaffenen Textes. Gegenzeichnen heißt,

„mit meinem Namen gegenzuzeichnen, aber in einer Weise, die dem anderen treu sein sollte. Ich würde *wahr* nicht *falsch* gegenüberstellen, sondern wahr im Sinne von Treue verstehen. Ich will etwas hinzufügen, dem anderen etwas geben, aber etwas, das der andere entgegennehmen und seiner- oder ihrerseits, tatsächlich oder als ein Geist, gegenzeichnen kann. Die Allianz also zwischen diesen beiden Gegenzeichnungen ist Anwendung. Man kann niemals sicher sein, dass es geschieht, es gibt kein Kriterium dafür, keine vorgegebene Norm, niemand kann im voraus Regeln, Normen oder Kriterien anfügen.“⁴⁷

Die Rechtsnorm wird konstruiert, aber nicht beliebig, sondern so, dass sie das Gesetz als Normtext anerkennt. Nur dann ist es die Konstruktion einer Rechtsordnung und damit – in diesem Sinn – Rechtsanwendung.

Literatur

a) Selbstständige Publikationen

Monographien

BERGSDORF; WOLFGANG (1978): Politik und Sprache. München.

BERGSDORF, WOLFGANG (1983): Herrschaft und Sprache. Eine Studie zur politischen Terminologie in der Bundesrepublik Deutschland. Pfullingen.

BIEDENKOPF, KURT (1975): Die Politik der Union. Aufgaben und Organisation. Bonn.

⁴⁶DERRIDA (2000) S. 41 f.

⁴⁷DERRIDA (2000), S. 33.

- BOURDIEU, PIERRE (1990): Was heißt Sprechen? Die Ökonomie des sprachlichen Tauschs. Wien.
- BUSSE, DIETRICH (1992): Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen.
- CASTORIADIS, CORNELIUS (1984): Gesellschaft als imaginäre Institution. Frankfurt/M.
- CLAUSEWITZ, CARL VON (1991), Vom Kriege. Frankfurt/M. / Berlin.
- DERRIDA, JACQUES (2000), Als ob ich tot wäre. Wien.
- DWORKIN, RONALD (1984): Bürgerrechte ernstgenommen. Frankfurt/M.
- EPPLER ERHARD (1992): Kavalleriepferde beim Hornsignal. Die Krise der Politik im Spiegel der Sprache. Frankfurt/M.
- GRAMSCI, ANTONIO (1967): Philosophie der Praxis. Eine Auswahl. Frankfurt/M.
- HANNAPPEL, HANS / HARTMUT MELENK (1979): Alltagssprache. Semantische Grundbegriffe und Analysen. München.
- KELLER, RUDI (1990): Sprachwandel. Von der unsichtbaren Hand in der Sprache Tübingen.
- KELLER, RUDI (1995): Zeichentheorie. Zu einer Theorie semiotischen Wissens. Tübingen.
- KREMER-MARIETTI, ANGÈLE (1976): Michel Foucault - Der Archäologe des Wissens. Frankfurt/M. / Berlin / Wien.
- MÜLLER, FRIEDRICH (1975): Recht - Sprache - Gewalt. Elemente einer Verfassungstheorie I. Berlin.
- MÜLLER, FRIEDRICH (1990): Essais zur Theorie von Recht und Verfassung. Berlin.
- MÜLLER, FRIEDRICH (1994): Strukturierende Rechtslehre. Berlin. 2. Auflage.
- MÜLLER, FRIEDRICH (1995): Juristische Methodik. Berlin. 6. Auflage.
- MÜLLER, FRIEDRICH / CHRISTENSEN, RALPH / SOKOLOWSKI, MICHAEL (1997): Rechtstext und Textarbeit. Berlin.
- PATTERSON, DENNIS (1996): Law and Truth. New York / Oxford.
- PETERS, BERNHARD (1991): Rationalität, Recht und Gesellschaft. Frankfurt/M.
- SCHWINGEL, MARKUS (1993), Analytik der Kämpfe. Macht und Herrschaft in der Soziologie Pierre Bourdieus.
- SERRES, MICHEL (1981), Der Parasit. Frankfurt/M.

STRAUSS, ANSELM (1974), Spiegel und Masken. Die Suche nach Identität. Frankfurt/M.

WITTGENSTEIN, LUDWIG (1984), Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Band 1. Frankfurt/M.

WITTGENSTEIN, LUDWIG (1984), Philosophische Bemerkungen. Werkausgabe Band 2. Frankfurt/M.

WITTGENSTEIN, LUDWIG (1984), Ludwig Wittgenstein und der Wiener Kreis. Werkausgabe Band 3. Frankfurt/M.

WITTGENSTEIN, LUDWIG (1984), Philosophische Grammatik. Werkausgabe Band 4. Frankfurt/M.

WITTGENSTEIN, LUDWIG (1984), Das Blaue Buch. Werkausgabe Band 5. Frankfurt/M.

WITTGENSTEIN, LUDWIG (1984), Über Gewissheit. Werkausgabe Band 8. Frankfurt/ M.

Herausgeberschriften

BRUNNER, OTTO / WERNER CONZE / REINHART KOSELLECK (Hg.) (1972): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache. Stuttgart.

KALTENBRUNNER, GERD KLAUS (Hg.) (1975), Sprache und Herrschaft. Die umfunktionierten Wörter. Freiburg/ Basel/ Wien.

STÖTZEL, GEORG / MARTIN WENGELER ET AL. (Hg.) (1995): Kontroverse Begriffe. Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin / New York.

b) Artikel

BEHRENS, MANFRED / DIECKMANN WALTER / KEHL, ERICH (1982): Politik als Sprachkampf. Zur konservativen Sprachkritik und Sprachpolitik seit 1972. In: HERINGER, HANS JÜRGEN (Hg.): Holzfeuer im hölzernen Ofen. Aufsätze zur politischen Sprachkritik. Tübingen, 2. Auflage S. 216 - 265.

BERGSDORF, WOLFGANG (1991): Zur Entwicklung der Sprache der amtlichen Politik in der Bundesrepublik Deutschland. In: LIEDTKE, FRANK / WENGELER, MARTIN / BÖKE, KARIN (Hg.), Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik. Opladen, S. 19 - 33.

BIEDENKOPF, KURT (1973): Bericht des Generalsekretärs. In: CDU (Hg.), 22. Bundesparteitag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Hamburg 18. - 20. November 1973. Bonn: CDU-Bundesgeschäftsstelle, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit.

BIEDENKOPF, KURT (1975): Politik und Sprache. In: Hans Jürgen Heringer (Hg.), Holzfeuer im hölzernen Ofen. Aufsätze zur politischen Sprachkritik.

Tübingen. 2. Auflage 1982, 189 - 197.

BOURDIEU, PIERRE (1985): Sozialer Raum und „Klassen“. In PIERRE BOURDIEU, Sozialer Raum und „Klassen“. Leçon sur leçon. Zwei Vorlesungen. Frankfurt/M. S. 7 - 46.

BOURDIEU, PIERRE (1992): Delegation und politischer Fetischismus. In: PIERRE BOURDIEU, Rede und Antwort. Frankfurt/M. S. 174 - 192.

BROEKMAN, JAN M. (1985): The Minimum Content of Positivism. In: Rechtstheorie 16. S. 349 - 366.

CHRISTENSEN, RALPH (1987): Strukturierende Rechtslehre. In: Ergänzbares Lexikon des Rechts 2 / 560.

CHRISTENSEN, RALPH / SOKOLOWSKI, MICHAEL (2001): Die Bedeutung von Gewalt und die Gewalt von Bedeutung. In: Müller, Friedrich / Wimmer, Rainer (Hg.), Neue Studien zur Rechtslinguistik. Berlin. S. 203 - 233.

DAVIDSON, DONALD D. (1990): Eine hübsche Unordnung von Epitaphen. In: PICARDI, EVA / SCHULTE, JOCHEN (Hg.): Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons. Frankfurt/M. S. 203 - 227.

DIETZ, HEINRICH (1975), Rote Semantik. In: KALTENBRUNNER, GERD KLAUS (Hg.): Sprache und Herrschaft. Die umfunktionierten Wörter. Freiburg / Basel / Wien. S. 20 - 43.

DUVE, FREIMUT (1976): Vorbemerkung der Redaktion. In: FETSCHER, IRING / RICHTER, HORST EBERHARD (Hg.): Worte machen keine Politik. Beiträge zu einem Kampf um die politischen Begriffe. Reinbek. S. 7 - 9.

FRESE, JÜRGEN (1972): Politisches Sprechen, Thesen über einige Rahmenbedingungen. In: RUCKTÄSCHEL, ANNAMARIA (Hg.), Sprache und Gesellschaft. München. S. 102 - 114.

GALLIE, W. B. (1955): Essentially Contested Concepts. In: BLACK, MAX (Hg.): The Importance of Language. Ithaca / London: Cornell University Press 2. Auflage 1976: 121 - 146.

GLOTZ, PETER (1985): Sprache und Politik oder: Die Rückkehr der Mythen in die Politik. In: GEORG STÖTZEL (Hg.): Germanistik - Forschungsstand und Perspektiven. Vorträge des deutschen Germanistentages 1984. Berlin / New York. S. 231 - 244.

KELLER, RUDI (1977), Kollokutionäre Akte. In: Germanistische Linguistik. 1/2. S. 1 - 50.

KLEIN, JOSEF (1989): Vorwort. In: KLEIN, JOSEF (Hg.), Politische Semantik. Bedeutungsanalytische und sprachkritische Beiträge zur politischen Sprachverwendung. Opladen. S. VII - IX.

KLEIN, JOSEF (1989), "Wortschatz, Wortkampf, Wortfelder in der Politik". In: KLEIN, JOSEF (Hg.), Politische Semantik. Bedeutungsanalytische und

- sprachkritische Beiträge zur politischen Sprachverwendung. Opladen. S. 3 - 50.
- KOSELLECK, REINHART (1979): Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte. In: KOSELLECK, REINHART: Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten. Frankfurt. S.107 - 129.
- KUHN, HELMUT (1975): Die Despotie der Wörter. Wie man mit der Sprache die Freiheit überwältigen kann. In: KALTENBRUNNER, GERD KLAUS (Hg.): Sprache und Herrschaft. Die umfunktionierten Wörter. Freiburg/ Basel/ Wien. S. 11 - 19.
- LÜBBE, HERMANN (1982), "Der Streit um Worte. Sprache und Politik". In: HERINGER, HANS JÜRGEN (Hg.): Holzfeuer im hölzernen Ofen. Aufsätze zur politischen Sprachkritik. Tübingen. 2. Auflage. S. 48 - 59.
- QUINE, WILLARD ORMAN VAN (1979): Was es gibt. In: QUINE, WILLARD ORMAN VAN: Von einem logischen Standpunkt. Frankfurt/M. / Berlin / Wien. S. 9 - 25.
- STÖTZEL, GEORG (1989): Semantische Kämpfe im öffentlichen Sprachgebrauch. In: STICKEL, GERHARD (Hg.): Deutsche Gegenwartssprache. Tendenzen und Perspektiven. Jahrbuch 1989 des Instituts für Deutsche Sprache. Berlin. S. 45 - 65
- WIMMER, RAINER (1977): Gebrauchsweisen sprachlicher Ausdrücke. In: HERINGER, HANS JÜRGEN / ÖHLSCHLÄGER, GÜNTHER / STRECKER, BRUNO / WIMMER, RAINER: Einführung in die praktische Semantik. Heidelberg. S. 24 - 39.